

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
29. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	57
30. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Seniorenbeirates	58-59
31. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	60-61
32. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder	62-63
33. Einleitungsbeschluss zur Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 1 und 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit des Areals „Am Alten Kreishaus“ (Stadtteil Hermülheim) mit dem potentiellen, bedarfsbezogenen Ziel der Festlegung eines späteren Sanierungsgebietes durch weitergehenden Ratsbeschluss	64-67
34. Satzung der Stadt Hürth über den Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplanes 810 „Brunnenstraße“ im Stadtteil Alstädten-Burbach	68-71
35. Satzung der Stadt Hürth über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 221c „Zur Laterne“ im Stadtteil Efferen	72-74

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
03.03.2022	-	Malerarbeiten OU Mühlenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
03.03.2022	-	Bodenbelagsarbeiten OU Mühlenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
01.03.2022	-	Trockenbauarbeiten KiTa Vorwitznasen	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 07.03.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 17.03.2022 findet im Raum 343/344, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr die 1. Sitzung des Seniorenbeirates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Einführung und Verpflichtung neuer Seniorenbeiratsmitglieder
4	Mündliche Berichte aus den Ausschüssen
5	Haltestellenüberdachungen an der Bushaltestelle Ernst-Reuter-Straße in Gleuel
6	Radweg Richtung Köln entlang der B 265 in Höhe des Pfadfinderheimes
7	Fußweg Im Mühlengrund zum Von-Geyr-Ring
8	Nutzbarkeit des Wirtschaftsweges Lindgenstraße zwischen Kendenich und Fischenich
9	Fehlende Überquerungshilfe auf der Berrenrather Straße in Stotzheim zwischen Ortsausgang und Frechener Straße
10	Durchführung von Infoständen in den Stadtteilen
11	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
12	Anfragen in öffentlicher Sitzung
13	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
14	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
15	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
16	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 04.03.2022

Gezeichnet:

Jens Menzel
(Erster Beigeordneter)

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 15.03.2022 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4	Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)
5	Haushaltscontrolling
6	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
7	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
9	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
10	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
10.1	Beschlussfassung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages des Regionalverkehr Köln GmbH (RVK)
11	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Drehleiterwagen mit Korb
12	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Gerätewagen Logistik
13	Bericht über die Maßnahmen zur Personalentwicklung

14	Änderung des Pachtvertrages für die Gastronomie im Bürgerhaus
15	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
16	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 02.03.2022

Gezeichnet:

Dederichs
(Kämmerer)

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 16.03.2022 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschlusskontrolle
3	Kulturpreisverleihung der Stadt Hürth 2022
4	Heimatpreisverleihung der Stadt Hürth 2022
5	Hürther Schultheatertage; hier: Antrag der CDU-Fraktion/Grüne-Fraktion im Rat der Stadt Hürth vom 01.03.2022
6	Rückstellungen aus der Sportpauschale für Investitionen in Sporthallen der Stadt Hürth hier: Aufhebung von Beschlüssen
7	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
7.1	Büchereibericht 2020 und 2021 – Bibliotheksarbeit in Corona-Zeiten
7.2	Aus Jekits wird "Musik&Schule-Hürth"
7.3	Verlängerung Antragsverfahren Projektförderung
7.4	Abrechnung der Investitionskostenzuschüsse 2019 bis 2021
7.5	Rasenplatz Berrenrath und Tennenplatz Kendenich
7.6	Familienbad De Bütt; hier: Wiederaufnahme des Saunabetriebs im "De Bütt"
7.7	Familienbad De Bütt; hier: Wasserflächenbelegungspriorisierung
8	Anfragen in öffentlicher Sitzung
9	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
10	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
11	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
12	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 04.03.2022

Gezeichnet:

Jens Menzel
(Erster Beigeordneter)

Bekanntmachung

gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 BauGB, § 19 der Hauptsatzung der Stadt Hürth, § 27a VwVfG NRW, §§ 1 und 4 ff. Bekanntmachungsverordnung NRW

Einleitungsbeschluss zur Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 1 und 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit des Areals „Am Alten Kreishaus“ (Stadtteil Hermülheim) mit dem potentiellen, bedarfsbezogenen Ziel der Festlegung eines späteren Sanierungsgebietes durch weitergehenden Ratsbeschluss

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW i. d. F. vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) i. V. m. § 141 Abs. 3 BauGB hat der Stadtrat der Stadt Hürth

in seiner Sitzung vom 22.02.2022 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

Es wird beschlossen, zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für ein förmliches Sanierungsgebiet gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB), die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 136-139 BauGB einzuleiten. Das Gebiet für die Durchführung vorbereitender Untersuchungen ist im Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses wird, dargestellt.

Hintergrund:

Im Zentrum der Stadt Hürth befindet sich zwischen der Friedrich-Ebert-Straße im Westen bzw. Nordwesten, dem Hürther Bogen im Süden, dem Alten Friedhof im Osten sowie der Bonnstraße im Norden das Areal „Am Alten Kreishaus“ (nachfolgend: „Kreishausareal“). Das Kreishausareal ist derzeit mit zwei größeren Baukörpern aus den 1970er Jahren bebaut. Perspektivisch ist ausweislich des formell beschlossenen, städtebaulichen Entwicklungskonzeptes **ISEK** Hermülheim im Kreishausareal mit anwachsendem Leerstand zu rechnen.

Zur Behebung des Funktionsverlustes und zur Lösung städtebaulicher Probleme ist geboten, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Festlegung eines Sanierungsgebietes zu prüfen. Voraussetzung zur Festlegung eines derartigen Sanierungsgebietes ist der Beschluss einer formellen Sanierungssatzung. Die Festlegung eines Sanierungsgebiets durch eine spätere, förmliche Sanierungssatzung setzt unter anderem voraus, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes städtebauliche Missstände in Form von Substanz- und/oder Funktionsmängeln vorliegen (§ 136 Abs. 2 BauGB). Der Ermittlung und Dokumentation entsprechender potentieller Missstände dient zunächst die hier beschlossene, vorbereitende Untersuchung. Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes. Diese bedarf eines gesonderten Beschlusses.

Der Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen ist festgelegt und aus dem, dem Ratsbeschluss sowie dieser Bekanntmachung beigelegten, Lageplan ersichtlich.

Rechtsfolgen:

1. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden nach § 141 Abs. 4 BauGB die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Absatz 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.
2. Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird gesondert hingewiesen:

„(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen

Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

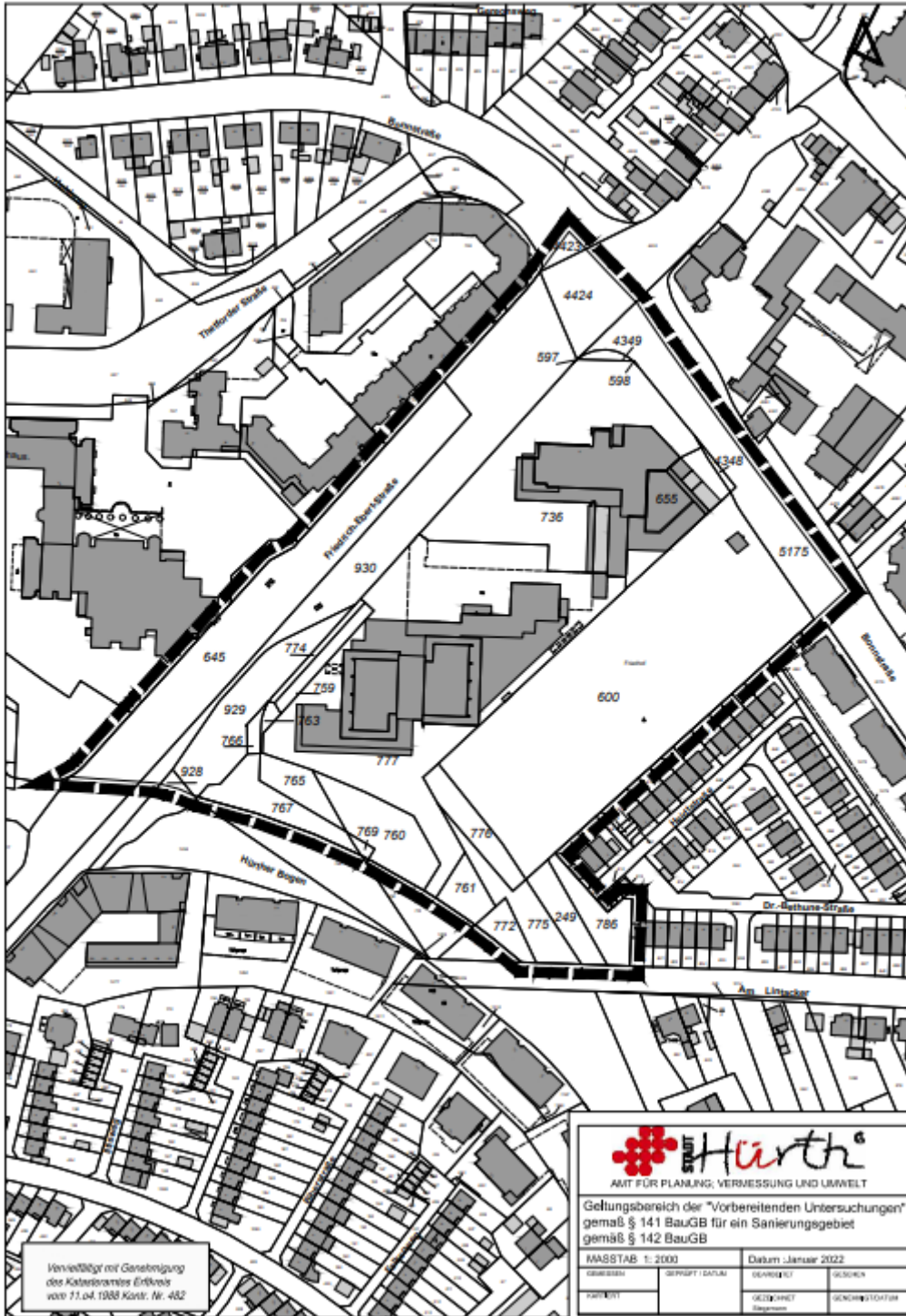
Der Einleitungsbeschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hürth, den 03.03.2022



Dirk Breuer
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich



Satzung der Stadt Hürth

Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplanes 810 „Brunnenstraße“ im Stadtteil Alstädten-Burbach

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre wird für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 810 „Brunnenstraße“ erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan vom September 2020 im Maßstab 1:2000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt durch die Hermülheimer Straße im Norden, der Jabachstraße im Westen, der Frechener Straße im Osten sowie dem Übergang zum Landschaftsschutzgebiet im Süden. Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 904/101, 1557, 1563, 1677, 1678, 1683, 1685, 1686, 1689, 1690, 1691, 1745, 1770, 1772, 1774, 1775, 1782 teilweise, 1788, 1791, 1876, 1936, 2036, 2037, 2047, 2048, 2053, 2055, 2108, 2113, 2121, 2122 teilweise, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2135, 2136, 2137, 2138, 2144, 2150, 2152, 2153, der Flur 5, der Gemarkung Hürth.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

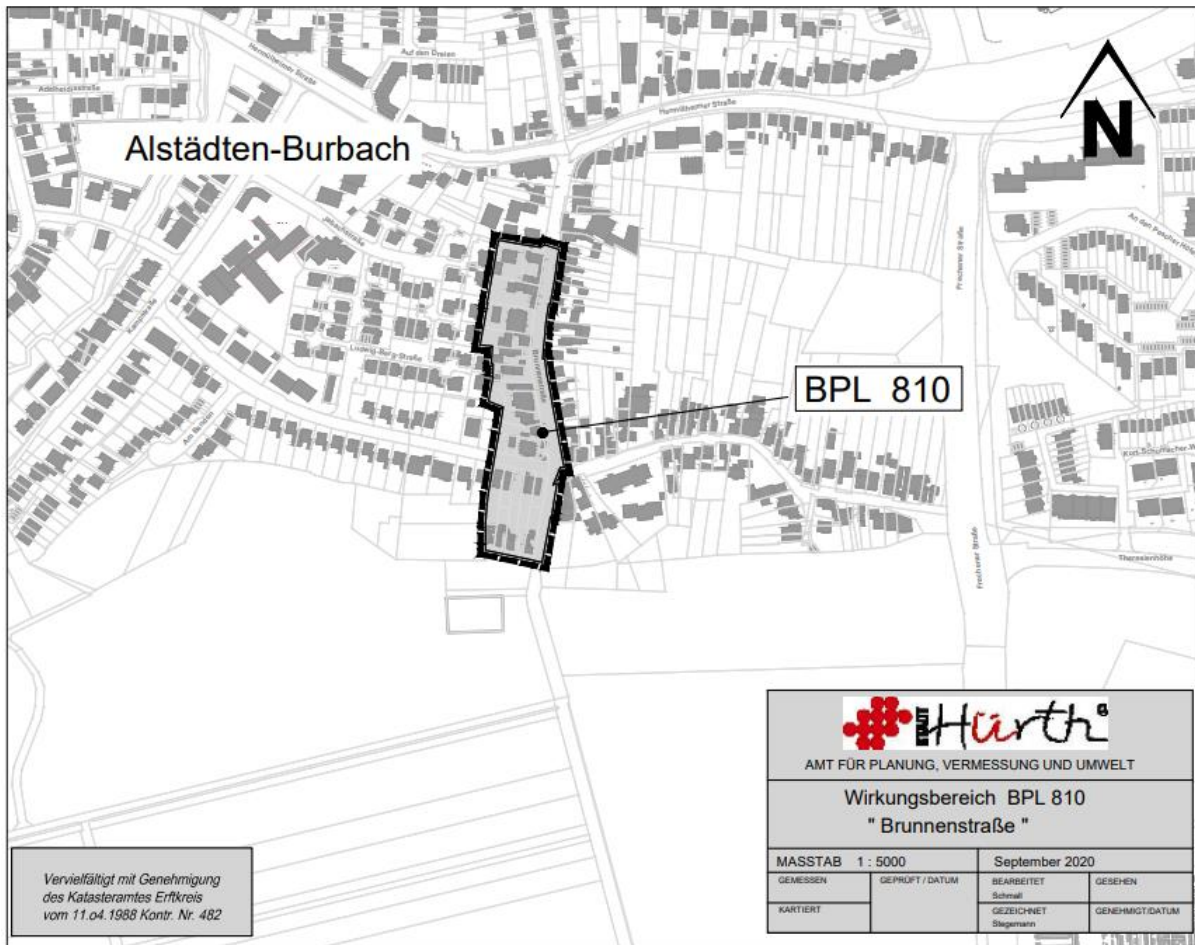
§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage ihres Inkrafttretens an gerechnet außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan 810 rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre – Übersichtsplan



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über den Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplanes 810 „Brunnenstraße“ im Stadtteil Alstädten-Burbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 03.03.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Hürth
über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den
Wirkungsbereich des Bebauungsplans 221c „Zur Laterne“ im
Stadtteil Efferen**

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der erneuten Verlängerung

Die Geltungsdauer der am 20.03.2019 in Kraft getretenen und mit Bekanntmachung vom 16.03.2021 bis zum 20.03.2022 verlängerten Veränderungssperre wird gemäß § 17 Absatz 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Von der Veränderungssperre werden alle Grundstücke innerhalb des Wirkungsbereichs des Bebauungsplans 221c erfasst. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan vom 05.02.2019 im Maßstab 1:2000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Efferen, Flur 15, Flurstücksnummern: 842/186, 1307/187, 2767/197, 2768/191, 3020/184, 3453, 4094, 4364, 4365, 4391, 4392, 4724, 4750, 4821, 4822, 4824, 4834, 4835, 4836, 4837, 4838, 4839, 4840, 4841, 4878, 4890, 4891, 4892, 4893, 4980

(Hausnummern: Bachstraße 17 bis 35)

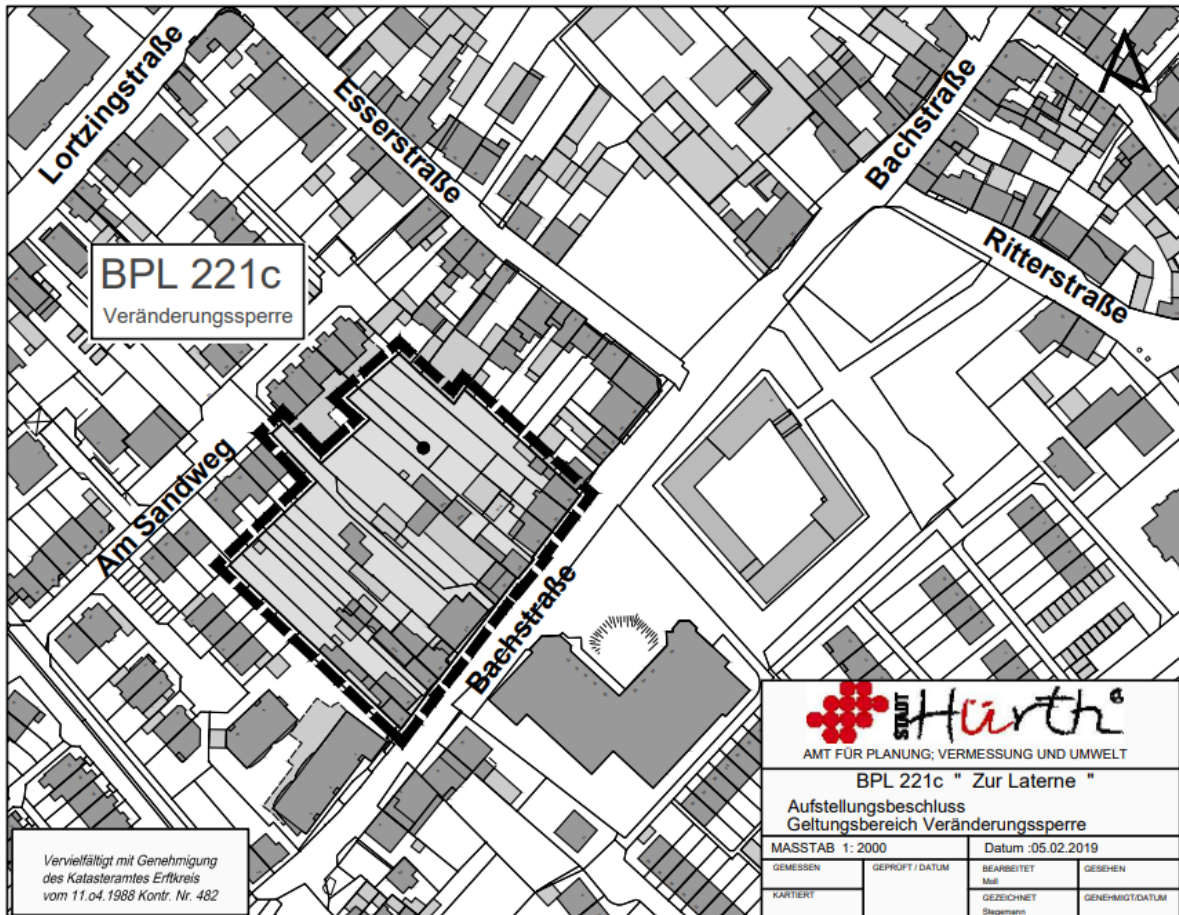
§ 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 20.03.2022 in Kraft. Die Geltungsdauer der erneuten Verlängerung der Veränderungssperre beträgt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ein Jahr. Die Veränderungssperre erlischt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans für das in § 2 genannte Gebiet, spätestens zum 20.03.2023.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 221c „Zur Laterne“ im Stadtteil Efferen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 03.03.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister